



Baden-Württemberg

INNENMINISTERIUM

Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 24 43 • 70020 Stuttgart

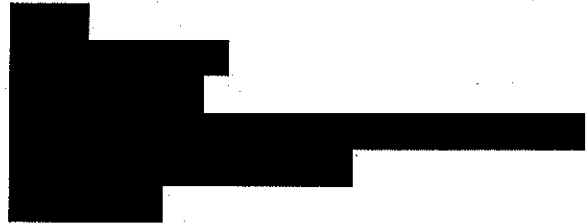
Datum 08.02.2011

Name Dr. Jacobi

Durchwahl 0711 231-3257


Aktenzeichen

(Bitte bei Antwort angeben)

 Ihre Anfrage zum Datenabgleich im Rahmen des AEO-Zertifizierungsverfahrens

Anl.: 1

Sehr geehrter Herr ,

wir kommen zurück auf Ihre E-Mail . Nach erneuter Rücksprache mit dem zuständigen Referenten beim Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Herrn Dr. Mannen (Telefon 022899 7799 212), können wir Ihnen hierzu folgende Auskünfte erteilen:

1. **Datenschutzrechtliche Zulässigkeit des Abgleichs von Handelspartner- und Mitarbeiterdaten mit Anti-Terrorlisten**

Zwischen der Bundesregierung einerseits und den Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder sowie dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz andererseits besteht keine Einigkeit darüber, ob und bejahendenfalls auf welcher Rechtsgrundlage Unternehmen in Deutschland in datenschutzrechtlicher Hinsicht berechtigt sind, einen automatisierten Abgleich von Bewerbern, Mitarbeitern, Lieferanten und Abnehmern mit den in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 sowie Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 aufgeführten Personen und Organisationen vorzunehmen, um dem in Artikel 2 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 sowie Arti-

kel 2 Abs. 1b der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 geregelten Bereitstellungsverbot, dessen - auch fahrlässige - Verletzung durch ein Unternehmen gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 sowie § 34 Abs. 7 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft werden kann, Genüge zu tun.

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort vom 03.12.2010 auf eine Kleine Anfrage einzelner Abgeordneter der Fraktion Die Linke vom 06.10.2010 unter den Ziffern 1, 7 und 8 die Auffassung vertreten, dass deutsche Unternehmen zu einem Datenabgleich von Mitarbeiterdaten mit den auf der Grundlage der Verordnungen (EG) Nr. 2580/2001 und 881/2002 erstellten Namenslisten datenschutzrechtlich berechtigt sind. Hierbei ließ die Bundesregierung die datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage für einen solchen Abgleich offen, verwies jedoch darauf, dass die Terrorismusverordnungen unmittelbar geltendes EU-Recht sind. Wir fügen die Kleine Anfrage und die Antwort der Bundesregierung diesem Schreiben als Anlage bei.

Demgegenüber haben die obersten Aufsichtsbehörden für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich (sog. Düsseldorfer Kreis) am 24.04.2009 den Beschluss gefasst, dass Unternehmen für einen automatisierten Abgleich von Daten ihrer Mitarbeiter mit Listen, die terrorverdächtige Personen und Organisationen enthalten, nur solche Listen verwenden dürfen, für die eine spezielle Rechtsgrundlage im Sinne des § 4 Abs. 1 BDSG vorliegt. Dabei gingen die Aufsichtsbehörden davon aus, dass Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 und Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 dem rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebot nicht genügen und daher als Rechtsgrundlage im Sinn von § 4 Abs. 1 BDSG ausscheiden. Die Aufsichtsbehörden beschlossen darüber hinaus, dass ein solcher Datenabgleich auch nicht auf § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG gestützt werden könne, da vor dem Hintergrund unzureichender Rechtsschutzmöglichkeiten Betroffener gegen ihre Aufnahme in die Listen und Zweifeln an der Rechtsstaatlichkeit des Zustandekommens der Listen eine Interessenabwägung zu einem Überwiegen der schutzwürdigen Interessen der von dem Datenabgleich betroffenen Mitarbeiter und gelisteten Terrorverdächtigen führte.

Die unzureichenden Rechtsschutzmöglichkeiten Betroffener gegen eine Aufnahme in die Listen der genannten Verordnungen hat der Europäische Gerichtshof zwischenzeitlich in zwei Urteilen vom 03.09.2008 und 30.09.2010 (Az.: C-402/05 und T-85/09) bestätigt. Der Europäische Gerichtshof ist in beiden Verfahren zu dem Schluss gekommen, dass Betroffene, die sich gegen ihre Aufnahme in die Antiterrorlisten zur

Wehr setzen möchten, keine wirkliche Garantie in Bezug auf die Übermittlung der sie belastenden Informationen und Beweise oder in Bezug auf die Möglichkeit gegeben wird, hierzu sachdienlich und wirksam gehört zu werden. Der EuGH stellte deshalb eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör und effektiven gerichtlichen Rechtsschutz in Bezug auf einen Betroffenen, der sich gegen seine Aufnahme in die Antiterrorlisten zur Wehr setzte, fest.

Wir halten den Beschluss des Düsseldorfer Kreises vom 24.04.2009 trotz der abweichenden Ansicht der Bundesregierung weiterhin für richtig. Der zuständige Referent beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz, Herr Behn (Tel.: 022899 7799 512) teilte uns auf Anfrage mit, dass auch der BfDI die Auffassung der Aufsichtsbehörden der Länder teilt. Der BfDI hat die Europäische Kommission angeschrieben und um eine Stellungnahme zu der Problematik gebeten. Eine Antwort hierzu steht noch aus. Im nächsten Tätigkeitsbericht des BfDI, der voraussichtlich im April 2011 erscheinen wird, sollen Ausführungen zu dieser Problematik enthalten sein.

Vor dem Hintergrund der Strafandrohung in § 34 AWG sehen wir sehr wohl das Dilemma, in dem sich Unternehmen befinden, die sich datenschutzrechtlich korrekt verhalten wollen. Auch sind wir der Auffassung, dass Auseinandersetzungen um etwaige rechtsstaatliche Defizite bei der Bewältigung des internationalen Terrorismus durch Resolutionen des Sicherheitsrates und EU-Verordnungen nicht auf dem Rücken von Wirtschaftsunternehmen ausgetragen werden sollten. Solange zwischen dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und der Bundesregierung keine einvernehmliche Lösung gefunden wurde, werden wir nicht aufsichtsrechtlich gegen Unternehmen, die sich die Auffassung der Bundesregierung zu eigen machen, vorgehen.

2. Datenabgleich von Mitarbeitern und Handelspartnern als Voraussetzung für eine AEO-Zertifizierung

Mit Schreiben vom 02.11.2009 rügte der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit die Rechtsauffassung und -praxis der Zollbehörden, die die Zuerkennung des Status eines „zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten“ (Authorized Economic Operator bzw. AEO) davon abhängig machten, dass das antragstellende Unternehmen seine Handelspartner und Mitarbeiter regelmäßig einem Abgleich mit den Namenslisten der Verordnungen (EG) Nr. 2580/2001 und 881/2002 unterzieht,

als rechtswidrig. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) überarbeitete in der Folgezeit die Dienstvorschrift „Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter AEO“.

Während nach Absatz 252 und 253 der Dienstvorschrift in der alten Fassung alle Unternehmen, die ein AEO S oder ein AEO F Zertifikat erhalten wollten, verpflichtet waren, sowohl ihre Handelspartner als auch ihre Beschäftigten anhand der Terrorismuslisten der Verordnungen (EG) Nr. 2580/2001 und 881/2002 zu überprüfen und dies durch Vorlage von Unterlagen nachzuweisen, sieht die neue Fassung der Dienstvorschrift vom 22.06.2010 in Absatz 253 eine entsprechende Verpflichtung von Unternehmen nur noch in Bezug auf die in **sicherheitsrelevanten Bereichen tätigen Beschäftigten** vor. Nach Absatz 252 sind allerdings **weiterhin alle Handelspartner** anhand der Namenslisten der Verordnungen (EG) Nr. 2580/2001 und 881/2002 **zu überprüfen**. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 14k Abs. 1 e) und f) der EG Durchführungsverordnung zum Zollkodex Nr. 1875/2006 v. 18.12.2006 (ZK-DVO). Danach muß ein Antragssteller Maßnahmen treffen, die eine eindeutige Feststellung seiner Handelspartner ermöglichen, um die internationale Lieferkette zu sichern. Außerdem muß ein Antragsteller die in sicherheitsrelevanten Bereichen tätigen Bediensteten, soweit gesetzlich zulässig, einer Sicherheitsüberprüfung unterziehen und regelmäßig Hintergrundüberprüfungen vornehmen.

Der in datenschutzaufsichtsrechtlicher Hinsicht für das Bundesministerium der Finanzen zuständige Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit kündigte im Juni vergangenen Jahres an, dass er die geänderte Dienstvorschrift in datenschutzrechtlicher Hinsicht überprüfen werde. Die diesbezügliche Stellungnahme des BfDI steht immer noch aus. Sie ist nunmehr für April 2011 angekündigt. Wir empfehlen Ihnen, sich deswegen unmittelbar mit dem BfDI in Verbindung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jens Jacobi